

Stadt Bad Mergentheim
Main-Tauber-Kreis

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 25.01.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministerium zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 11.12.2000 (GBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Mergentheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.bad-mergentheim.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Stadt Bad Mergentheim, Bürgermeisteramt, Hauptamt, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen durch Einrücken in die Tageszeitung Fränkische Nachrichten, Ausgabe Bad Mergentheim und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Fränkischen Nachrichten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 05.12.1969 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Mergentheim, 08.05.2018



Udo Glatthaar
Oberbürgermeister